



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

77. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Dezember 2024

Nummer 43

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium des Innern	
20322	09.12.2024	Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten im Ministerium des Innern und dessen Geschäftsbereich (Prüfungsvergütungsrichtlinien IM)	1230
2051	11.12.2024	Änderung des Runderlasses „Polizeiliche Kriminalprävention“	1231
		Bezirksregierung Köln	
21281	09.12.2024	Staatliche Anerkennung der Stadt Wassenberg als Luftkurort	1231
		Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration	
26	12.12.2024	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements in den Kommunen (Kommunales Integrationsmanagement NRW)	1234
		Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
7817	03.12.2024	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Struktur- und Dorfentwicklung des ländlichen Raums (Förderrichtlinie Struktur- und Dorfentwicklung)	1236
		Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr	
791	11.12.2024	Änderung der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz	1242

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.

20322

**Richtlinien
über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten
im Ministerium des Innern und dessen
Geschäftsbereich
(Prüfungsvergütungsrichtlinien IM)**

Runderlass
des Ministeriums des Innern
– 21.42.16.03 –

Vom 9. Dezember 2024

1**Allgemeines**

Die Richtlinien (Gemeinsamer Runderlass des Finanzministeriums und des Innenministeriums) über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten vom 28. Oktober 1969 (MBI. NRW.S. 1890), die zuletzt durch Runderlass vom 6. Dezember 2023 (MBI. NRW. S. 1420) geändert worden sind, treten mit Ablauf des 31. Dezember 2024 ersatzlos außer Kraft.

Folgende neue

Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten im Ministerium des Innern und dessen Geschäftsbereich (Prüfungsvergütungsrichtlinien IM)

werden erlassen:

1.1

Diese Richtlinien regeln die Vergütung einer Nebentätigkeit von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern für die Prüfungstätigkeit außerhalb von Lehrveranstaltungen im Rahmen der Aus- und Fortbildung. Sie bestimmen Ausnahmen für die Prüfungstätigkeit vom allgemeinen Vergütungsverbot einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst (§ 12 Absatz 1 und 2 Nummer 2 der Nebentätigkeitsverordnung vom 21. September 1982 (MBI. NRW. S. 605, ber. S. 689), die zuletzt durch Verordnung vom 19. November 2024 (GV. NRW. S. 901) geändert worden ist).

Gemäß § 12 Absatz 3 der Nebentätigkeitsverordnung darf einer Person eine Vergütung für Tätigkeiten bei Prüfungen nur gewährt werden, wenn

- a) ihr diese Tätigkeiten nicht im Hauptamt zugewiesen werden können und
- b) sie für diese Nebentätigkeiten im Hauptamt nicht angemessen entlastet wird.

1.2

Zur Übernahme einer Nebentätigkeit bei Prüfungen bedarf die Person der vorherigen Genehmigung gemäß § 49 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 447) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 der Nebentätigkeitsverordnung und § 2 Absatz 2 des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 812), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Mai 2023 (GV. NRW. S. 316) geändert worden ist, wenn diese Tätigkeit als Nebenamt oder als Nebenbeschäftigung gegen Vergütung ausgeübt werden soll. Satz 1 gilt nicht für eine Nebentätigkeit, die gemäß § 48 des Landesbeamtengesetzes auf Verlangen der dienstvorgesetzten Stelle übernommen wird.

1.3

Diese Richtlinien sind für Regierungsbeschäftigte unter Beachtung der Maßgaben des § 3 Absatz 4 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 (MBI. NRW. S. 696) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

2**Prüfungsvergütung****2.1**

Eine Prüfungsvergütung kann für die Mitwirkung an folgenden staatlichen Prüfungen gezahlt werden:

- a) Staatsprüfungen,
- b) Laufbahnprüfungen oder
- c) andere als in den Buchstaben a und b bezeichnete Prüfungen von Personen, die in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegt sind

Im Rahmen der in den Nummern 2.3 und 2.4 getroffenen Regelungen legt die zuständige Stelle die Vergütungen nach pflichtgemäßem Ermessen anhand der ihr zur Verfügung stehenden bereiten Mittel fest.

2.2

Durch eine Prüfungsvergütung dürfen nur die Korrektur von Prüfungsarbeiten (Haus- und Klausurarbeiten) sowie die Mitwirkung an mündlichen und an praktischen Prüfungen abgegolten werden.

2.3

Werden für eine Prüfung Gebühren erhoben, so dürfen die für die Prüfung einer Person zu zahlenden Vergütungen die Höhe der festgesetzten Prüfungsgebühr nicht übersteigen.

2.4

In anderen als den in Nummer 2.3 bezeichneten Fällen werden für die Prüfung einer Person die in den Nummern 2.4.1 und 2.4.2 aufgeführten Beträge festgesetzt, die unter Berücksichtigung des Umfangs der Prüfungstätigkeit höchstens gezahlt werden dürfen.

2.4.1

Die Prüfungsvergütung pro zu prüfender Person beträgt höchstens bei

- a) Staatsprüfungen
436 Euro,
- b) Laufbahnprüfungen für die Ämtergruppe der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt
436 Euro,
- c) Laufbahnprüfungen für die Ämtergruppe der Laufbahngruppe 2 ab dem ersten Einstiegsamt
219 Euro,
- d) Laufbahnprüfungen für die Ämtergruppe der Laufbahngruppe 1 ab dem zweiten Einstiegsamt
109 Euro,
- e) Aufstiegsprüfungen und Prüfungen im Rahmen der beruflichen Entwicklung:
der für die jeweilige Laufbahnprüfung festgelegte Betrag und
- f) Zwischenprüfungen:
zwei Drittel des für die jeweilige Laufbahnprüfung festgelegten Betrages.

2.4.2

Die Prüfungsvergütung pro zu prüfender Person beträgt höchstens bei

- a) Abschlussprüfungen für Ausbildungsberufe
92 Euro,
- b) Verwaltungseigenen Prüfungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
77 Euro und
- c) Zwischenprüfungen für Ausbildungsberufe:
zwei Drittel des Betrages für die Abschlussprüfung.

2.5

Wirken an einer Prüfung außer nebenamtlichen oder nebenberuflichen Prüferinnen oder Prüfern auch haupt-

amtliche Prüferinnen oder Prüfer mit, so können die Beträge nach der Nummer 2.4 höchstens mit dem Anteil zur Verteilung als Prüfungsvergütung in Anspruch genommen werden, der dem Verhältnis der Zahl der nebenamtlichen oder nebenberuflichen Prüferinnen oder Prüfer zu der Zahl der hauptamtlichen Prüfer entspricht.

Sind an einer Prüfung insgesamt mehr als vier Prüferinnen oder Prüfer beteiligt, so können die Beträge nach Nummer 2.4 um ein Viertel erhöht werden, wenn der Umfang der Prüfungstätigkeiten dies rechtfertigt.

2.6

Die Nummern 2.3 bis 2.5 gelten unter Berücksichtigung des Umfangs der Prüfungstätigkeiten auch für Wiederholungsprüfungen.

2.7

Von den Nummern 2.2 bis 2.6 abweichende Rechtsvorschriften oder abweichende Verwaltungsvorschriften des Bundes bleiben unberührt.

3

Reisekosten

Neben der Prüfungsvergütung werden Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1367) in der jeweils geltenden Fassung gezahlt.

4

Schlussbestimmungen

4.1

Abweichungen von den Bestimmungen dieser Richtlinien bedürfen der Zustimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums.

4.2

Bestehende Regelungen zur Vergütung von Prüfungstätigkeiten, die im Geschäftsbereich des für Inneres zuständigen Ministeriums erlassen wurden, bleiben, sofern sie den Rahmenbedingungen dieses Runderlasses entsprechen, in Kraft.

5

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

– MBl. NRW. 2024 S. 1230

2051

Änderung des Runderlasses „Polizeiliche Kriminalprävention“

Runderlass
des Ministeriums des Innern

Vom 11. Dezember 2024

1

Der Runderlass „Polizeiliche Kriminalprävention“ vom 9. Mai 2019 (MBl. NRW. S. 181), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 werden die Sätze 14 und 15 aufgehoben.
2. In Nummer 9 wird die Angabe „Dezember 2024“ durch die Angabe „März 2025“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

– MBl. NRW. 2024 S. 1231

21281

Staatliche Anerkennung der Stadt Wassenberg als Luftkurort

Verfügung
der Bezirksregierung Köln

Vom 9. Dezember 2024

Mit Verfügung vom 20. November 2024 habe ich aufgrund der §§ 1, 2, 3, 11, 17, 19 und 21 des Kurortgesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), das zuletzt durch Artikel 77 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, der Stadt Wassenberg die Artbezeichnung

„Luftkurort“

verliehen.

Die Anlagen 1 und 2 – textliche Darstellung der Kurgebietsgrenzen und zeichnerische Darstellung der Kurgebietsgrenzen – sind Bestandteile der Verfügung.

Kreis Heinsberg
Stadt Wassenberg
Auszug aus dem Geodatenbestand
- Nur für den Dienstgebrauch -

Erstellt Torsten Fuhmann, 26.04.2023, Maßstab 1 : 10.000



Textliche Darstellung der Grenzen des Kurgebietes des „Luftkurortes Wassenberg“

Das Kurgebiet des „Luftkurortes Wassenberg“ erstreckt sich mit einer Nord-Süd-Ausdehnung von 2,3 km und einer West-Ost-Ausdehnung von 1,6 km zwischen der Wassenberger Unterstadt im Südwesten, dem Naturschutzgebiet „Birgeler Bach/Birgelener Pützchen“ mit dem „Birgeler Urwald“ im Norden sowie der „Myhler Schweiz“ (Naturschutzgebiet „Myhler Bach“) im Südosten. Die beiden Naturschutzgebiete werden umgeben vom Landschaftsschutzgebiet „Waldgeprägte Bereiche im Wassenberger Riedelland“. Das Kurgebiet verläuft insgesamt über die Gemarkungen Birgelen, Myhl und Wassenberg.

Verlauf der Grenze des Luftkurortgebietes im Uhrzeigersinn:

Beginnend im nördlichsten Bereich am an das Flurstück 279 (Flur 5, Gemarkung Birgelen) grenzenden „Baronsweg“ verläuft die Grenze des Kurgebietes zunächst dem „Baronsweg“ folgend südlich Richtung „Feierabendsiedlung“, bevor sie dort in südlicher Richtung an den Flurstücken 499 und 500 (Flur 4, Gemarkung Wassenberg) entlang auf die Straße „Am Waldrand“ trifft. Von dort folgt sie ostwärts bis zur „Bergstraße“ und entlang dieser Straße südwestlich weiter bis zur Großturnhalle auf dem Flurstück 1740 (Flur 2, Gemarkung Wassenberg).

Südlich an der Sporthalle vorbei läuft die Grenze anschließend in südliche Richtung über das Flurstück 1161 (Flur 2, Gemarkung Wassenberg) am Zentralen Omnibusbahnhof vorbei in Richtung „Erkelenzer Straße“ und überquert diese in östliche Richtung, bis sie auf die Straße „Alte Bahn“ übergeht.

Entlang der Straße „Alte Bahn“ verläuft die Grenze nach etwa 150 m sodann über den Stichweg des Flurstücks 1288 (Flur 2, Gemarkung Wassenberg) zwischen den Flurstücken 900 und 1483 (beide Flur 2, Gemarkung Wassenberg) in südwestliche Richtung bis zum darin liegenden Wildgehege und von dort über das Flurstück 1716 (Flur 2, Gemarkung Wassenberg) weiter in südöstliche Richtung über die Klosterstraße sowie den südwestlich an den Flurstücken 1717 und 705 (Flur 2, Gemarkung Wassenberg) gelegenen Weg. Die Grenze knickt im weiteren Verlauf am südlichsten Punkt des Flurstücks 409 (Flur 2, Gemarkung Wassenberg) in östliche Richtung entlang des vorgenannten Flurstücks ab und verläuft von dort weiter auf dem Weg auf dem Flurstück 20 (Flur 9, Gemarkung Myhl), über das Flurstück 34 (Flur 9, Gemarkung Myhl) hinüber am dortigen Sportplatz vorbei bis auf den Weg des Flurstücks 184 (Flur 9, Gemarkung Myhl) sowie in südliche Richtung weiter bis zum Myhler Bach.

Ferner verläuft von dieser Stelle aus die Grenze auf den Flurstücken 213 und 215 (beide Flur 9, Gemarkung Wassenberg) dem Myhler Bach folgend bis zur Gabelung auf den Wirtschaftsweg des Flurstücks 30 (Flur 9, Gemarkung Myhl). Dort setzt sich die Grenze in nördliche Richtung weiter entlang des westlich gelegenen Weges des Flurstücks 1694 (Flur 2, Gemarkung Wassenberg) bis auf die Straße „An der Windmühle“ fort. Westlich an den Flurstücken 452, 451, 335, 336, 337, 609, 777, 779, 780, 461, 1053, 464 und 251 (alle Flur 2, Gemarkung Wassenberg) entlang verläuft die Grenze des Kurgebiets anschließend wieder auf der Straße „An der Windmühle“ in nordöstliche Richtung bis sie an der Kreuzung zur „Klosterstraße“ in westliche Richtung der Straße „An der Windmühle“ weiter folgend und an der „Wingertsmühle“ vorbei auf die Straße „Am Wingertsberg“ übergeht.

Von dort verläuft sie in nördliche Richtung bis zur Mitte des Flurstücks 500 (Flur 9, Gemarkung Wassenberg) und von dort weiter auf dem Wirtschaftsweg des Flurstücks 6 (Flur 8, Gemarkung Wassenberg) in westliche Richtung. Der Verlauf geht dann auf die „Staufenstraße“ über und folgt dieser auf einem kurzen Stück in nördliche Richtung, bevor er sich in westlicher Richtung über die dort anschließende Straße „Am Bleichdamm“ wieder westwärts fortsetzt.

Entlang dieser Straße verläuft die Grenze sodann bis zur „Welfenstraße“, dieser südlich folgend bis auf Höhe der „Heinsberger Straße“ und dort über das Flurstück 69 (Flur 8, Gemarkung Wassenberg) bis auf die „Heinsberger Straße“. Hier verläuft die Grenze in westliche Richtung bis zur Straße „Breiter Weg“. Weiter verläuft die Grenze in nördlicher Richtung entlang der Straße „Breiter Weg“ bis zum „Forster Weg“, diesem in östlicher Richtung folgend bis zur Straße „An der Haag“, sodann entlang der Straße „An der Haag“, über die „Roermonder Straße“ und die „Burgstraße“ nun in nordöstlicher Richtung bis zum Kreisverkehr.

Vom Kreisverkehr verläuft die Grenze weiter in nördlicher Richtung entlang der „Turmstraße“ und der Straße „Am Bahnhof“ bis zur Höhe der Straße „Alte Molkerei“. Hier kreuzt die Grenze in östliche Richtung über das Flurstück 425 (Flur 9, Gemarkung Wassenberg) bis auf das Flurstück 1 (Flur 9, Gemarkung Wassenberg). Über den dortigen Waldweg verläuft die Grenze in nördliche Richtung bis über den „Birgeler Bach“ auf die Straße „Unter den Eichen“ und dieser Straße anschließend nordöstlich folgend bis zum „Pützchensweg“ (Flurstück 422, Flur 5, Gemarkung Birgelen).

Dort verläuft die Grenze des Kurgebietes schließlich entlang eines kurzen Stücks auf dem „Pützchensweg“ und wechselt dann in nordöstliche Richtung auf das Flurstück 468 (Flur 5, Gemarkung Birgelen) bis sie den Ausgangspunkt am „Baronsweg“ erreicht.

26

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen zur
Durchführung eines strategischen Kommunalen
Integrationsmanagements in den Kommunen
(Kommunales Integrationsmanagement NRW)**

Runderlass
des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration

Vom 12. Dezember 2024

1

Zweck und Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt nach der Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen an Kommunen mit Kommunalen Integrationszentren (KI) zur Durchführung eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements (KIM).

1.2

Zielsetzung

Durch das KIM soll eine erfolgreiche Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte in die Gesellschaft erreicht werden. Bei der Durchführung des KIM werden die Kommunen inhaltlich und finanziell unterstützt. Das KIM besteht aus drei Bausteinen:

- a) Betrieb eines strategischen Managements in den Kommunen,
- b) Durchführung eines Case Managements vor Ort und
- c) Verstärkung der Arbeit in den örtlichen Ausländer- und Einbürgerungsbehörden.

1.3

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Koordination

Das KIM soll die Zusammenarbeit und Leistungserbringung in den Regelstrukturen stärken, insbesondere die Schnittstellen zwischen den Rechtskreisen, der Grundversicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Recht der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, den ausländerrechtlichen Bestimmungen nach dem Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 332) geändert worden ist, den bundesgeförderten Jugendmigrationsdiensten (JMD) und der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) für die Personengruppen der geflüchteten und asylsuchenden Menschen sowie anderer Menschen mit Einwanderungsgeschichte entsprechend § 4 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1213a) in der jeweils geltenden Fassung. Es soll darüber hinaus die Zusammenarbeit und Leistungserbringung eigenständig mit einem eigenen Fallmanagement definieren und operationalisieren.

Gefördert wird auf Grundlage dieser Richtlinie als Maßnahme die strategische Steuerung des KIM in den Kommunen durch die Einrichtung und den Betrieb von Koordinationsstellen zur Durchführung eines strategischen KIM sowie hierfür erforderliche Begleitmaßnahmen.

2.2

Case Management

Gefördert wird die Durchführung eines rechtskreisübergreifenden, individuellen Case Managements, insbesondere für Geflüchtete und Eingewanderte, die bislang ohne Zugang zu einem Fallmanagement sind wie zum Beispiel Personen im Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung. Das Case Management beinhaltet zugleich eine Prozesssteuerung sowie ein Schnittstellenmanagement zu den Rechtskreisen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, des Siebten Buches Sozialgesetzbuch und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu den bundesgeförderten JMD und MBE.

3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

3.1

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind die Kreise und kreisfreien Städte.

3.2

Für Förderungen nach Nummer 2.1 wird gemäß Nummer 12 der VVG zu § 44 LHO zugelassen, dass die Kreise als Zuwendungsempfänger Zuwendungen für Koordinationsstellen an große kreisangehörige Kommunen mit eigener Ausländerbehörde, eigenem Jugendamt und einem Integrationsrat weiterleiten können.

Für Förderungen nach Nummer 2.2 wird gemäß Nummer 12 der VVG zu § 44 LHO zugelassen, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Zuwendung an die kreisangehörigen Kommunen sowie an die Freie Wohlfahrtspflege weiterleiten kann. In Fällen der Weiterleitung an die Freie Wohlfahrtspflege ist das verbindliche Muster des Weiterleitungsvertrages gemäß der Anlage 4 zu verwenden.

Die Stellen für das Case Management müssen sich nachweisbar außerhalb der Personaltabellen der JMD und MBE bewegen, um Doppelförderungen zu vermeiden.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Zuwendungsvoraussetzungen sind:

- a) der Betrieb eines KI, das auf der Basis der Richtlinie für die Förderung Kommunalen Integrationszentren vom 10. März 2023 (MBl. NRW. S. 225) in der jeweils geltenden Fassung gefördert wird,
- b) die Angliederung der geförderten Koordinationsstellen an das KI; über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet das für Integration zuständige Ministerium im Einzelfall,
- c) eine Lenkungsgruppe der maßgeblichen verwaltungsinternen und verwaltungsexternen Integrationsakteurinnen beziehungsweise Integrationsakteure auf Leitungsebene, um die strategische Steuerung des KIM zu gewährleisten,
- d) die Vorlage eines Konzeptes zur Umsetzung des KIM auf Basis des Handlungskonzeptes „Kommunales Integrationsmanagement“ des Landes einschließlich der Klärung der Schnittstellen und Abgrenzungen zu anderen Programmen sowie der Einbindung des kreisangehörigen Raumes und der kreisangehörigen Kommunen in das KIM,
- e) das Vorliegen einschlägiger fachlicher Abschlüsse für die Koordinationstätigkeit beziehungsweise Case Managementtätigkeit, zum Beispiel Diplom FH, Bachelor, Master oder eine vergleichbare Qualifikation und
- f) für die Förderung nach Nummer 2.2 die Vorlage eines mit den Beratungsansätzen abgestimmten Case Management Konzeptes.

4.2

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

4.3

Sofern bei kreisangehörigen Kommunen eine Ausländerbehörde, ein Jugendamt und ein Integrationsrat beziehungsweise ein Integrationsausschuss verortet sind, kann für jede Kommune, die diese Voraussetzungen erfüllt, eine weitere Koordinationsstelle gefördert werden.

4.4

Nummer 1.3.4 der VVG zu § 44 LHO ist anzuwenden, wenn bereits eine Förderung nach dem Runderlass „Kommunales Integrationsmanagement NRW“ vom 24. April 2024 (MBl. NRW. S. 602) erfolgt ist oder eine fachbezogene Pauschale für das Case Management gemäß § 29 des Haushaltsgesetzes 2024 vom 19. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1414), das durch Gesetz vom 19. November 2024 (GV. NRW. S. 903) geändert worden ist, im Haushaltsjahr 2024 gewährt wurde.

5**Art und Umfang, Höhe der Zuwendung****5.1****Zuwendungsart**

Projektförderung

5.2**Finanzierungsart**

Vollfinanzierung

5.3**Form der Zuwendung**

Zuweisung

5.4**Bemessungsgrundlage**

Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben.

5.4.1**Personalausgaben**

Bemessungsgrundlage für die Maßnahmen nach Nummer 2.1 sind die tatsächlichen Ausgaben für bis zu vier Personalstellen bei Kreisen sowie der Städteregion Aachen und drei Personalstellen bei kreisfreien Städten, davon bei den Kreisen sowie der Städteregion Aachen für Koordinatorinnen und Koordinatoren bis zu 3,5 Personalstellen beziehungsweise bei den kreisfreien Städten bis zu 2,5 Personalstellen und für eine Verwaltungsassistenz eine halbe Personalstelle. Nicht zuwendungsfähig sind Personalausgaben für Teilzeitstellen, die weniger als ein halbes Vollzeitäquivalent umfassen.

Eine Koordinationsstelle ist mit einem Jahresbetrag in Höhe von 57 000 Euro und eine halbe Stelle Verwaltungsassistenz mit einem Jahresbetrag in Höhe von 22 500 Euro zu bemessen.

Eine Stelle für das Case Management nach Nummer 2.2 ist mit einem Jahresbetrag in Höhe von 57 000 Euro zu bemessen. Vorrangig sollen besetzte Personalstellen gefördert werden. Nicht zuwendungsfähig sind Personalausgaben für Teilzeitstellen, die weniger als ein halbes Vollzeitäquivalent umfassen.

5.4.2**Sachausgaben**

Sachausgaben, die im Rahmen der Tätigkeit als Koordinatorin oder Koordinator entstehen, werden mit einem Jahresbetrag bis zur Höhe von 5 700 Euro pro Stelle bezuschusst. Sachausgaben, die im Rahmen der Tätigkeit als Verwaltungsassistenz entstehen, werden mit einem Jahresbetrag bis zur Höhe von 2 850 Euro pro Stelle bezuschusst.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Einrichtung eines Arbeitsplatzes, die Ausstattung von Büroräumlichkeiten sowie fachbezogene Fortbildungen.

Zu den zuwendungsfähigen Begleitmaßnahmen gehören:

- a) die Durchführung von Veranstaltungsformaten; der Höchstbetrag ist auf bis zu 5 000 Euro pro Jahr begrenzt und
- b) die Durchführung von Maßnahmen, die aufgrund des Ergebnisses der Analyse der Schnittstellen zur Verbesserung des Integrationsmanagements entwickelt und implementiert werden; der Höchstbetrag ist auf bis zu 10 000 Euro pro Jahr begrenzt.

6**Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Als Auflagen sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen:

- a) die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger werden verpflichtet, sicherzustellen, dass die bisherigen Aufgabenbereiche des KI durch diese Förderung unberührt und die in den KI tätigen Lehrkräfte weiterhin ausschließlich in ihrem Aufgabenbereich eingebunden bleiben,
- b) die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger werden verpflichtet, die jeweiligen Koordinatorinnen und Koordinatoren an Fortbildungsveranstaltungen des Landes teilnehmen zu lassen,
- c) die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger müssen sicherstellen, dass sich die entwickelten Maßnahmen an dem Handlungskonzept „Kommunales Integrationsmanagement“ des Landes in der jeweils geltenden Fassung orientieren,
- d) die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger werden verpflichtet, an dem landesweiten Förderprogrammcontrolling „Verfahren Fachdatenerhebung NRW“ teilzunehmen,
- e) die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger werden verpflichtet, die KIM-Datenbank zu verwenden und die Daten aus den Beratungsgesprächen vor dem Hintergrund eines möglichen Datenverlustes tagesaktuell in die KIM-Datenbank einzupflegen,
- f) die Casemanagerin oder der Casemanager soll mit den Koordinatorinnen und den Koordinatoren sowie den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden zusammenarbeiten, um die abgestimmte Umsetzung der Gesamtkonzeption zu gewährleisten,
- g) die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger werden verpflichtet, das Konzept zur Umsetzung des KIM nach dem Beginn der Fördermaßnahme kontinuierlich fortzuschreiben, zu ergänzen und der Bewilligungsbehörde zur Verfügung zu stellen; in den Kreisen sind dabei die kreisangehörigen Kommunen zu berücksichtigen, und
- h) die strategische Steuerung und Zweckmäßigkeit der operativen Unterstützung sind durch die zuständige Kommune sicherzustellen.

7**Verfahren****7.1****Antragsverfahren****7.1.1**

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind bei der Bewilligungsbehörde nach dem Muster gemäß der Anlage 1 zu stellen. Das Antragsverfahren erfolgt unter Verwendung des webbasierten Fachverfahrens integration.web beziehungsweise eines Nachfolgeprogramms.

7.1.2

Die Antragstellung für das Jahr 2025 ist innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Richtlinie zugelassen. Für die weiteren Jahre erfolgt die Antragstel-

lung bis Ende Oktober des laufenden Jahres für das darauffolgende Jahr.

7.2

Bewilligungsverfahren

7.2.1

Die Bewilligungsbehörde bewilligt die Zuwendung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Verwendung des Zuwendungsbescheides nach dem Muster gemäß der Anlage 2. Der Zuwendungsbescheid wird von der Bewilligungsbehörde im webbasierten Fachverfahren *integration.web* beziehungsweise eines Nachfolgeprogramms elektronisch erstellt.

7.2.2

Die Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg.

7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Das Verfahren zur Auszahlung von Zuwendungen erfolgt unter Verwendung des webbasierten Fachverfahrens *integration.web* beziehungsweise eines Nachfolgeprogramms.

Die Auszahlung erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides auf Anforderung gemäß Nummer 7.4 der VVG zu § 44 LHO anteilig zum 1. Mai und 1. Oktober des jeweiligen Jahres. Die Nummern 1.4, 5.4, 9.3.1 und 9.5 Satz 1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden finden keine Anwendung.

7.4

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis nach dem Muster gemäß der Anlage 3 ist bis spätestens drei Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Das Verfahren erfolgt unter Verwendung des webbasierten Fachverfahrens *integration.web* beziehungsweise eines Nachfolgeprogramms.

7.5

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8

Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass „Kommunales Integrationsmanagement NRW“ außer Kraft. Er ist weiterhin auf Fälle anzuwenden, bei denen auf Grundlage dieses Runderlasses Zuwendungen bewilligt worden sind.

Redaktioneller Hinweis:

Die Anlagen dieser Verwaltungsvorschrift haben keine eigene rechtliche Bedeutung (nicht rechtstitütiv) und werden daher nicht abgedruckt. Die Anlagen sind in der elektronischen Fassung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen auf den Seiten des Service-Portals recht.nrw.de abrufbar.

7817

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Struktur- und Dorfentwicklung des ländlichen Raums (Förderrichtlinie Struktur- und Dorfentwicklung)

Runderlass
des Ministeriums für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
II.6.63.04.05.02

Vom 3. Dezember 2024

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Begriffsbestimmungen

1.1

Das Land gewährt Zuwendungen für die Finanzierung von Maßnahmen der Struktur- und Dorfentwicklung des ländlichen Raums. Zweck der Förderung ist es, die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln. Die Maßnahmen sollen

- zur Verbesserung der Infrastruktur ländlicher Gebiete,
- zu einer Sicherung der Grund- und Nahversorgung,
- zu einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft und
- zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur

beitragen sowie in der Umsetzung die Erfordernisse der Anpassung an den Klimawandel berücksichtigen.

Besondere Schwerpunkte liegen dabei auf der sozialen Dorfentwicklung, der Unterstützung einer engagierten und aktiven eigenverantwortlichen ländlichen Entwicklung sowie der Stärkung der regionalen Identität.

1.2

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf Grund folgender Normen in der jeweils geltenden Fassung:

- Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) und der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445),
- Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 2023/2831 vom 15.12.2023),
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9),
- GAK-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055).

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Zuwendungen werden unter jeweils unterschiedlichen Voraussetzungen und zu jeweils spezifischen Bedingungen zur Umsetzung der Fördertatbestände dieser Richtlinie gewährt.

1.3

Für diese Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1.3.1

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen im Sinn dieser Richtlinie sind Unternehmen nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891) in der jeweils geltenden Fassung, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die grundsätzlich die in § 1 Absatz 5 des Gesetzes

über die Alterssicherung der Landwirte genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten und

- a) die Merkmale eines landwirtschaftlichen Unternehmens im Sinn des Einkommensteuerrechts erfüllen oder
- b) ein landwirtschaftliches Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

Nicht zuwendungsberechtigt sind

- a) Antragstellerinnen und Antragsteller, die Leistungen aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit erhalten und
- b) Antragstellerinnen und Antragsteller, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

1.3.2

Dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen

Dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen sind Einrichtungen für soziale und kulturelle Zwecke wie Begegnungsstätten für die ländliche Bevölkerung.

1.3.3

Mehrfunktionshäuser

Mehrfunktionshäuser sind Einrichtungen mit mehreren Zweckbestimmungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung sowie für soziale und kulturelle Zwecke.

1.3.4

Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen

Stationäre und mobile Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen sind Einrichtungen zum Zweck der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung, zum Beispiel Dorf- und Nachbarschaftsläden oder kleine multifunktionale Dienstleistungs- und Versorgungszentren.

1.3.5

Dorf- beziehungsweise Nachbarschaftsläden

Als Dorf- beziehungsweise Nachbarschaftsläden gilt im Rahmen dieser Richtlinie ein stationäres oder mobiles Geschäft mit festen Öffnungszeiten und einem Angebot aller wesentlichen Güter des täglichen Bedarfs.

1.3.6

Grundversorgung

Grundversorgung ist die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen, aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs.

1.3.7

Kleinprojekte

Kleinprojekte im Sinn dieser Richtlinie sind eigenständige Projekte mit förderfähigen Gesamtkosten von höchstens 20 000 Euro.

1.3.8

Gebietskulisse

Zur Gebietskulisse Ländlicher Raum zählt Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Großstädte ab 100 000 Einwohnern. Ländlich geprägte Ortsteile oder Stadtteile der Großstädte gehören zur Gebietskulisse Ländlicher Raum dazu.

1.3.9

Finanzschwache Kommunen

Als finanzschwach gelten im Rahmen dieser Richtlinie Kommunen in Nordrhein-Westfalen ohne ausgeglichenen Haushalt und ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept (Nothaushaltskommunen einschließlich überschuldeter Kommunen), Kommunen ohne ausgeglichenen Haushalt mit genehmigtem Haushaltssicherungs-

konzept sowie Kommunen, die bei ausgeglichenem Haushalt aufgrund einer bestehenden bilanziellen Überschuldung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtet sind.

1.3.10

Uneingeschränkte öffentliche Zugänglichkeit beziehungsweise Nutzbarkeit

Uneingeschränkte öffentliche Zugänglichkeit beziehungsweise Nutzbarkeit bedeutet im Rahmen dieser Richtlinie, dass das geförderte Objekt der Öffentlichkeit in der Form zur Verfügung stehen muss, dass die Einrichtung grundsätzlich für jedermann nutzbar ist und keine unmittelbare oder mittelbare Beschränkung auf bestimmte Personen oder Personengruppen bestehen darf, die Nutzung jederzeit zu den üblichen Geschäftszeiten möglich sein muss, und etwaige Nutzungsentgelte dürfen ausschließlich der Sicherstellung des laufenden Betriebs und der Erhaltung der Einrichtung dienen.

1.3.11

Soziale Dorfentwicklung

Soziale Dorfentwicklung bedeutet im Rahmen dieser Richtlinie die Stärkung des sozialen Miteinanders in den Dorfgemeinschaften und die Nutzung der vor Ort vorhandenen Potenziale und Ideen engagierter Akteurinnen und Akteure.

2

Struktur- und Dorfentwicklung

2.1

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

- a) Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen, Freiflächen sowie von Ortsrändern,
- b) Schaffung, Erhaltung und der Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen,
- c) Mehrfunktionshäuser, Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie Co-Working Spaces,
- d) Erhaltung regionaltypischer ländlicher Bausubstanz,
- e) Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und der Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen mit überwiegend lokalem oder regionalem Bezug einschließlich ergänzender Nebenanlagen und Ausschüldungen,
- f) Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach Nummer 1.3.1 zur Umnutzung ihrer Bausubstanz sowie deren Vorbereitung und Begleitung, insbesondere für Gewerbe-, Dienstleistungs-, Handels-, kulturelle, öffentliche und gemeinschaftliche Zwecke,
- g) Umnutzung dörflicher Bausubstanz,
- h) Initiierung, Begleitung und Einführung von IT- und softwaregestützten Lösungen zur Förderung der Infrastruktur ländlicher Gebiete im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 7 des GAK-Gesetzes und die Durchführung von Schulungsmaßnahmen zu deren Implementierung und Anwendung,
- i) Investitionen in die Schaffung, Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung stationärer und mobiler Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen sowie damit im Zusammenhang stehender Konzeptionen nach Nummer 2.5.4,
- j) Hinweise auf Sehenswürdigkeiten, neue oder ersetzende Ausschüldung von Wegen sowie Aufstellung oder Aktualisierung von Verweis- oder Erläuterungstafeln einschließlich damit im Zusammenhang stehender Verweleinrichtungen und
- k) Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und der Ausbau von zur öffentlichen Nutzung vorgesehenen Ausstellungs- und Museumgebäuden sowie anderer Einrichtungen zur Bereitstellung von Tourismusedienstleistungen.

2.2**Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsberechtigt sind

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände sowie juristische Personen, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen,
- b) natürliche Personen, Personengesellschaften sowie nicht unter Buchstabe a genannte juristische Personen des Privatrechts sowie des öffentlichen Rechts.

2.3**Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Förderung erfolgt ausschließlich innerhalb der Gebietskulisse Ländlicher Raum Nordrhein-Westfalens in Orten oder Ortsteilen bis zu 10 000 Einwohnern.

2.4**Art und Umfang, Höhe der Zuwendung****2.4.1**

Zuwendungsart: Projektförderung

2.4.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

2.4.3

Form der Zuwendung: Zuschuss, bei gemeindlichen Anträgen: Zuweisung

2.4.4**Höhe der Zuwendung****2.4.4.1**

Die Höhe der Zuwendung beträgt

- a) 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für Maßnahmen, die von Zuwendungsberechtigten nach Nummer 2.2 Buchstabe a durchgeführt werden, jedoch höchstens 250 000 Euro,
- b) 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstaben a, b, c, d, e, g, h, j und k, die von Zuwendungsberechtigten nach Nummer 2.2 Buchstabe a durchgeführt werden und der Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie (LEADER) dienen, jedoch höchstens 250 000 Euro,
- c) 35 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für Maßnahmen, die von Zuwendungsberechtigten nach Nummer 2.2 Buchstabe b durchgeführt werden, jedoch höchstens 50 000 Euro,
- d) 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstabe i, jedoch höchstens 250 000 Euro,
- e) 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstabe l, die der Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie (LEADER) dienen, jedoch höchstens 250 000 Euro
- f) 35 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstabe f, jedoch höchstens 250 000 Euro.

Vorbehaltlich der Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen beträgt die Höhe der Zuwendung für finanzschwache Gemeinden 85 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

2.4.4.2

Zuwendungen werden nur für Maßnahmen bewilligt, deren zuwendungsfähige Ausgaben im Einzelfall mehr als 20 000 Euro betragen.

Abweichend davon gelten für Maßnahmen, deren alleiniger Förderzweck eine Konzeption nach Nummer 2.5.4 ist, die Bagatellgrenzen der Nummer 1.1 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an den außergemeindlichen Bereich (VV) beziehungsweise der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (VVG) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung.

2.4.5**Bemessungsgrundlage****2.4.5.1**

Zuwendungsfähige Ausgaben für die Fördertatbestände unter Nummer 2.1 Buchstaben a bis g sowie i bis k sind Aufwendungen für konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen, Architektur- und Ingenieurleistungen sowie die Baukosten und die Baunebenkosten. Die Baunebenkosten sind nur zu berücksichtigen, wenn die Leistungen nicht von eigenem Personal des Maßnahmenträgers erbracht werden.

Bei Hochbauten zählen die Kostengruppen 200 bis 500 ohne 240, die Kostengruppen 620 und 690 und die Kostengruppe 700 ohne 723 bis 725, 750 und 760 der DIN 276 zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für den Fördertatbestand nach Nummer 2.1 Buchstabe i zählen Investitionen in mobile dörfliche Einrichtungen zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für die Fördertatbestände nach Nummer 2.1 Buchstaben b, c, i und k sind auch Ausgaben in den Kostengruppen 610 und 630 zuwendungsfähig. Dies umfasst die Erstaussstattung der der Allgemeinheit dienenden Räumlichkeiten, die für den Betrieb sachlich und langfristig zwingend ist. Die Ersatzbeschaffung ist ausgeschlossen.

2.4.5.2

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- a) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- b) Erschließungsmaßnahmen, für die die Gemeinden Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben berechtigt sind,
- c) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- d) Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- e) laufenden Betrieb und Unterhaltung,
- f) Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstabe f, die privaten Wohnzwecken dienen,
- g) Kosten im Zusammenhang mit Plänen nach dem Baugesetzbuch,
- h) Beträge der Umsatzsteuer, soweit sie erstattungsfähig oder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht endgültig von den Zuwendungsempfangenden getragen werden. Dies gilt insbesondere für Zuwendungsempfangende, die von der Steuer befreite Personen sind, wie sie in Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) definiert werden,
- i) Kauf von Lebendinventar,
- j) Erwerb bebauter und unbebauter Grundstücke mit Ausnahme des Ankaufs von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände zur Realisierung von Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstaben a, b, c und e, soweit dieser 10 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigt,
- k) Maßnahmen in Trägerschaft von Parteien und politischen Gruppierungen sowie Maßnahmen, die politische Interessen einzelner Parteien, politischer Gruppierungen oder politischer Anschauungen verfolgen sowie
- l) Energiegewinnungsanlagen und damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz geförderten Strom oder Wärme erzeugen.

Zusätzlich nicht zuwendungsfähig sind für den Fördertatbestand nach Nummer 2.1 Buchstabe i folgende Ausgaben für:

- m) den Erwerb von Geschäftsanteilen,
- n) den erforderlichen Grundstückserwerb, soweit diese 10 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben übersteigen,

- o) den Erwerb unbebauter Grundstücke,
- p) Einrichtungen der medizinischen Versorgung, die über die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung in ländlichen Orten hinausgehen,
- q) Vorhaben, die Universitäten, Hochschulen oder Berufsschulen betreffen sowie
- r) stationäre Nahversorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 Quadratmetern.

2.4.5.3

Im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements erbrachte Arbeitsleistungen können bei Zuwendungsempfängenden nach Nummer 2.2 Buchstabe a als fiktive Ausgaben in Höhe von 20 Euro je geleisteter Stunde bei der Ermittlung der Gesamtausgaben des geförderten Vorhabens in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden.

Nicht als bürgerschaftliches Engagement gelten insbesondere Leistungen in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organchaftlichen Stellung bei Zuwendungsempfängenden.

Die Anrechnung darf 60 Prozent des Nettobetrages, der sich bei der Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen ergeben würde, nicht überschreiten. Die Arbeitsstunden müssen schriftlich belegt werden. Die Anerkennung bürgerschaftlichen Engagements ist so zu begrenzen, dass die Zuwendung die Summe der Ist-Ausgaben nicht übersteigt.

2.4.5.4

Zweckgebundene Spenden bleiben bei der Bemessung der Zuwendung außer Betracht, soweit der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger ein aus eigenen Mitteln zu erbringender Eigenanteil von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bleibt.

2.4.5.5

Die finanzielle Beteiligung von Kommunen in Form eines kommunalen Zuschusses kann den Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers nach Nummer 2 mindern oder ersetzen.

2.5

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

2.5.1

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die zu einem Stichtag vorliegenden bewilligungsreifen Zuwendungsanträge werden nach landesweit einheitlichen Projektauswahlkriterien bewertet. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2.5.2

Geförderte Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstaben a, b, e, j und k müssen uneingeschränkt öffentlich zugänglich beziehungsweise nutzbar sein.

2.5.3

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstabe f darf die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) der Zuwendungsberechtigten zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide pro Jahr 120 000 Euro bei Ledigen und 150 000 Euro bei Ehegatten (Einkünfte der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers und des Ehepartners beziehungsweise der Ehepartnerin) nicht überschritten haben. In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur den letzten vorliegenden Steuerbescheid heranzuziehen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG gelten diese Voraussetzungen für alle Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder und Aktionäre (jeweils einschließlich ihrer Ehegatten) auf der Basis der Durchschnittsbildung für alle im Unternehmen hauptberuflich tätigen Gesellschafter,

Genossenschaftsmitglieder und Aktionäre, höchstens jedoch 150 000 Euro je Jahr.

2.5.4

Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstabe i sind förderfähig soweit kein weiteres stationäres oder mobiles sortimentsgleiches Angebot vor Ort vorhanden ist.

Zudem ist bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstabe i eine Konzeption vorzulegen, die eine Markt- und Standortanalyse sowie eine Bedarfs- und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung beinhaltet. Die Konzeption muss inhaltlich mindestens die Konkurrenzsituation mit gegebenenfalls bereits bestehenden Einrichtungen gleichartiger Funktion und in einem der Funktion der Einrichtung entsprechenden räumlichen Umfeld – mindestens der angrenzenden Nachbarorte – untersuchen und belegen, dass der Bedarf zur Versorgung der Bevölkerung vorliegt.

Eine Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer oder vergleichbarer berufsständischer Organisationen zum Wirtschaftskonzept ist mit vorzulegen. Die Erstellung dieser Konzeption stellt keinen unzulässigen Vorhabenbeginn gemäß Nummer 1.3 zu § 44 der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung dar.

Diese kann trotz eines negativen Ergebnisses, in dessen Folge das beabsichtigte investive Vorhaben nicht durchgeführt wird, gefördert werden. Unabhängig davon wird die Konzeption nach den Auswahlkriterien des beabsichtigten investiven Vorhabens bewertet. Die Konzeption kann auch von Banken, auch von der Bank, die das Vorhaben finanziert, der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen oder geeigneten Dritten erstellt werden.

3

Kleinprojekte zur Umsetzung regionaler Entwicklungsstrategien

3.1

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden regionale Kleinprojekte in LEADER-Regionen, die der Umsetzung der jeweiligen lokalen Entwicklungsstrategie der Region und dem allgemeinen Zweck der Förderung des Förderbereichs 1 „Integrierte ländliche Entwicklung“ des GAK-Rahmenplans dienen.

Allgemeiner Zweck des Förderbereichs 1 des GAK-Rahmenplans ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiterzuentwickeln. Die Maßnahmen sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur, zur Verbesserung der Infrastruktur ländlicher Gebiete und zu einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen.

Zu berücksichtigen sind dabei:

- a) die Ziele gleichwertiger Lebensverhältnisse, einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen,
- b) die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, der Landesplanung und der Anpassung an den Klimawandel, Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes,
- c) die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme,
- d) die demografische Entwicklung sowie
- e) die Digitalisierung.

3.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind Lokale Aktionsgruppen (LAG) der zugelassenen LEADER-Region. Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist zulässig. Dritte können sein

- a) juristische Personen des öffentlichen und Privatrechts,
- b) natürliche Personen und Personengesellschaften.

3.3**Zuwendungsvoraussetzungen**

Das Projekt dient der Umsetzung der jeweiligen regionalen Entwicklungsstrategie der LEADER-Region. Die betreffende Entwicklungsstrategie muss vom für Landwirtschaft zuständigen Ministerium anerkannt worden sein.

3.4**Art und Umfang, Höhe der Zuwendung****3.4.1**

Zuwendungsart: Projektförderung

3.4.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

3.4.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

3.4.4**Höhe der Zuwendung****3.4.4.1**

Die Höhe der Zuwendung beträgt je Region 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens 180 000 Euro je Region und Kalenderjahr. Die Zuwendung ist in dem Jahr zu verwenden, in dem sie vom Land bewilligt worden ist.

Weiterleitungen dürfen höchstens mit einem Fördersatz von 80 Prozent bewilligt werden. Die jeweiligen Fördersätze der Dritten sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

3.4.4.2

Zuwendungsfähig sind Ausgaben der LAG für die Umsetzung regionaler Kleinprojekte, die der Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie dienen.

3.4.4.3

Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- b) der Landankauf,
- c) Kauf von Tieren,
- d) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- e) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- f) laufender Betrieb,
- g) Unterhaltung,
- h) Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem Baugesetzbuch,
- i) einzelbetriebliche Beratung,
- j) Personal- und Sachleistungen für die Durchführung eines Regionalmanagements,
- k) Personalleistungen,
- l) Beträge der Umsatzsteuer, soweit sie erstattungsfähig oder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht endgültig vom Zuwendungsempfängenden getragen werden. Dies gilt insbesondere für Zuwendungsempfängende, die von der Steuer befreite Personen sind, wie sie in Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, definiert werden,
- m) Maßnahmen der Wirtschaftsförderung sowie die Förderung von Unternehmen, unabhängig ihrer Rechtsform, mit Ausnahmen von Kleinunternehmen der Grundversorgung im Rahmen der Förderung von Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen im Sinn von Nummer 1.3.4 und Dorf- und Nachbarschaftslä-

den im Sinn von Nummer 1.3.5 sowie mit Ausnahme von gemeinnützigen Unternehmen,

- n) alle Ausgaben für Kleinmaßnahmen, welche die Tatbestandsmerkmale einer staatlichen Beihilfe im Sinn des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllen,
- o) Maßnahmen zum reinen Eigennutz der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie Maßnahmen zur Erfüllung ihrer oder seiner originären Betätigung soweit das Kleinprojekt keinen signifikanten öffentlichen Nutzen aufweist oder kein neues Angebot für eine breite Öffentlichkeit schafft,
- p) Maßnahmen in Trägerschaft von Parteien und politischen Gruppierungen sowie Maßnahmen, die politische Interessen einzelner Parteien, politischer Gruppierungen oder politischer Anschauungen verfolgen,
- q) solitäre Förderungen energetischer Maßnahmen sowie
- r) Energiegewinnungsanlagen und damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz geförderten Strom oder Wärme erzeugen.

3.4.4.4

Im Rahmen von bürgerschaftlichem Engagement unentgeltlich erbrachte Arbeitsleistungen sowie eigene Arbeitsleistungen von gemeinnützigen Zuwendungsempfängenden nach Nummer 3.2 und gemeinnützigen Letzt-empfangenden nach Nummer 3.2 Buchstabe a, mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden, werden als fiktive Ausgabe in Höhe von 20 Euro je geleisteter Stunde in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Als bürgerschaftliches Engagement gelten insbesondere nicht Leistungen in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung bei Zuwendungsempfängenden. Die Anrechnung darf 60 Prozent des Nettobetrages, der sich bei der Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen ergeben würde, nicht überschreiten. Die Arbeitsstunden müssen schriftlich belegt werden. Die Anerkennung bürgerschaftlichen Engagements ist so zu begrenzen, dass die Zuwendung die Summe der Ist-Ausgaben nicht übersteigt.

3.5**Sonstige Zuwendungsbestimmungen****3.5.1**

Die geförderten Kleinprojekte müssen im Sinn von Nummer 1.3.10 uneingeschränkt öffentlich zugänglich beziehungsweise nutzbar sein. Lässt der Charakter der Maßnahme dies nicht zu, muss das Kleinprojekt mindestens einen signifikanten öffentlichen Nutzen für die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- oder Naturräume aufweisen. Der öffentliche Nutzen muss dabei das Eigeninteresse der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers an der Durchführung der Maßnahme überwiegen.

3.5.2

Die Möglichkeit der Durchführung von Kleinprojekten ist von der LAG in geeigneter Art und Weise – beispielsweise im Rahmen eines Projektauftrags – bekannt zu machen.

3.5.3

Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt anhand von Auswahlkriterien durch die LAG auf Basis von eingereichten Projektskizzen, aus denen die Gesamtausgaben und die Zuordnung zu den Maßnahmen des GAK-Fördergrundsatzes hervorgehen.

Dabei ist zu gewährleisten, dass weder der Bereich Behörde im Sinn des Verwaltungsverfahrensgesetzes noch eine einzelne Interessensgruppe mehr als 49 Prozent der Stimmrechte hat. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird der Bewilligungsbehörde übermittelt.

3.5.4

Für jedes ausgewählte Kleinprojekt ist ein privatrechtlicher Vertrag über die Weiterleitung der Zuwendung im Sinn der Nummer 12 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung zwischen der Zuwendungsempfängerin und dem Letztempfänger abzuschließen, der die Einhaltung der Zuwendungsbestimmungen und den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung sicherstellt.

3.5.5

Die Erstempfängerin kontrolliert die Verwendung der für die Kleinprojekte verwendeten Mittel.

4**Allgemeine sonstige Zuwendungsbestimmungen****4.1**

Sofern es sich bei der Zuwendung um eine Beihilfe im Sinn der Artikel 107 bis 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt, wird diese nur im Rahmen und unter Beachtung der Verordnung (EU) 2023/2831 beziehungsweise der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 als De-minimis-Förderung gewährt.

Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren darf dabei in Summe mit anderen „De-Minimis-Förderungen“ nicht mehr als 300 000 Euro betragen. Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/2831 sind zu beachten.

Bei Unternehmen im Agrarsektor gilt statt der vorstehenden Regelung, dass der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 20 000 Euro nicht übersteigen darf. In diesem Fall sind die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 zu beachten.

Eine De-minimis-Förderung darf mit anderen staatlichen Beihilfen nicht kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrags überschritten wird.

4.2

Für die zu fördernde Baumaßnahme müssen mit Antragstellung vorliegen (soweit zutreffend):

- a) die erforderliche bauaufsichtliche Genehmigung,
- b) mindestens jedoch ein positiver Vorbescheid nach § 77 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW S. 421) in der jeweils geltenden Fassung oder
- c) bei genehmigungsfreigestellten Vorhaben eine Erklärung der Bauherrschaft, dass die Gemeinde keine Erklärung nach § 63 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 der Landesbauordnung 2018 abgegeben hat.

Zum Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung muss auch im Fall des Buchstaben b die erforderliche bauaufsichtliche Genehmigung vorliegen. Diese ist von den Antragstellenden bis zu einem im Antragsformular benannten Zeitpunkt nachzureichen.

4.3

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- a) Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung beziehungsweise ab Erwerb der Betriebsstätte,
- b) Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung beziehungsweise ab Erwerb der Betriebsstätte,
- c) EDV-Ausstattung innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren ab Fertigstellung,

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Sofern einzelne Objekte bereits in der Vergangenheit mit öffentlichen Fördermitteln gefördert worden sind, ist eine Förderung auf Basis dieser Richtlinie erst nach Ab-

lauf der Zweckbindungsfrist der vorangegangenen Förderung möglich.

4.4

Zuwendungsempfangende müssen für die zu fördernden Objekte oder Flächen Nutzungsrechte von grundsätzlich 12 Jahren ab Fertigstellung nachweisen.

4.5

Zuwendungsempfangende haben spätestens 6 Monate nach Erhalt des Zuwendungsbescheids mit der Maßnahme zu beginnen.

4.6

Maßnahmen, die aus öffentlichen Förderprogrammen des Bundes, des Landes oder der Europäischen Union gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden.

Die Gewährung von Zuwendungen nach den Nummern 2 und 3 für denselben Zuwendungszweck schließen sich für die Dauer der Zweckbindungsfrist gegenseitig aus.

4.7

Einnahmen, die während der Durchführung der Maßnahme erwirtschaftet werden, reduzieren die förderfähigen Ausgaben und in der Folge die gewährte Zuwendung.

4.8

Bei Beschilderungen von Radwegen, sind die vom für Verkehr zuständigen Ministerium herausgegebenen Hinweise zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr in Nordrhein-Westfalen, zu beachten.

4.9

Die Förderung des Bundes und des Landes ist in der öffentlichen Kommunikation (zum Beispiel Pressemitteilungen, Veröffentlichungen, digitale Medien, Veranstaltungen) angemessen darzustellen und auszuweisen. Die Publizitätsvorschriften zur Struktur- und Dorfentwicklung sind zu beachten.

4.10

Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung wird eine Erfolgskontrolle nach Nummer 11 zu § 44 der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung unter anderem als Vorort-Kontrolle durchgeführt.

5**Verfahren****5.1****Antragsverfahren**

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines Antrags. Ein mündlicher Antrag ist nicht zulässig. Anträge auf Zuwendungen müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu ergänzen. Das Grundmuster 1 (Anlage 2 zu Nr. 3.1 VVG) wird sinngemäß angewendet.

5.2**Bewilligungsverfahren****5.2.1**

Bewilligungsbehörde ist die örtlich zuständige Bezirksregierung.

5.2.2

Die Bewilligung der Zuwendungen kann nach einer vom für Landwirtschaft zuständigen Ministerium festzusetzenden Priorität vorgenommen werden.

5.3**Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren****5.3.1**

Die Auszahlung der Zuwendung oder von Zuwendungsteilbeträgen erfolgt entsprechend der Nummer 7 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an den außergemeindlichen Bereich (VV) beziehungsweise Nummer 7 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (VVG) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung.

Die Zuwendung hat auf ein inländisches Konto zu erfolgen, dessen wirtschaftlich berechnete die antragstellende Person ist.

5.3.2

Der Verwendungsnachweis ist unter sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 (Anlage 4 zu Nummer 10 VVG) zu führen.

Der einfache Verwendungsnachweis wird für Maßnahmen nach Nummer 3 aufgrund der Nummer 10.3.2.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung zugelassen. Bei Maßnahmen nach Nummer 3 ist dem Verwendungsnachweis eine Liste der Kleinprojekte beizufügen, aus der für jedes Kleinprojekt der Letztempfangende, die Bezeichnung des Kleinprojekts, gegebenenfalls die Zuordnung zum Maßnahmenkatalog des ILE-Förderbereichs 1, die zuwendungsfähigen Kosten, der Fördersatz des Letztempfangenden und die Höhe der Förderung hervorgeht.

5.3.3

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind anzuwenden:

- a) bei Gemeinden und Gemeindeverbänden die Nummer 3 der ANBest-G und
- b) bei den übrigen Zuwendungsempfängern die Nummer 3 der ANBest-P.

Bei der Vergabe von Aufträgen im Rahmen von Kleinprojekten bei Maßnahmen nach Nummer 3 sind die vorgenannten Regelungen auf Ebene der Kleinprojekte anzuwenden.

5.4**Nebenbestimmung zum Zuwendungsbescheid**

Im Zuwendungsbescheid ist folgende Nebenbestimmung aufzunehmen:

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a) die Zuwendung zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt wird, oder
- b) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische, demokratie- oder verfassungsfeindliche Vereinigung bei Antragstellung war oder nach Antragstellung wird oder
- c) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische, demokratie- oder verfassungsfeindliche Vereinigung unterstützt.

6**Schlussvorschriften**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Strukturentwicklung des ländlichen Raums vom 23. August 2019 (MBL NRW. S. 385) wird aufgehoben.

791**Änderung der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz**

Runderlass

des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
Vom 11. Dezember 2024

1

Die Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz vom 12. Dezember 2022 (MBL NRW. S. 1053) werden wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 Satz 1 werden die Buchstaben c bis j durch die folgenden Buchstaben c bis e ersetzt:
 - „c) des GAP-Fördergesetzes NRW vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 156), im Folgenden GAPFG NRW,
 - d) der GAP-Förderverordnung NRW Fläche und Tier vom 3. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 927), im Folgenden GAPFÖVOFT und
 - e) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) sowie den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBL NRW. S. 445).“
2. Nummer 2.1 Satz 1 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) die Pflege und Nachpflanzung von Hecken.“
3. Nummer 2.2.2 Satz 1 Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, im Folgenden BNatSchG, und § 42 LNatSchG NRW.“
4. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4.1 wird wie folgt gefasst:

„4.1
Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass

 - a) die zu fördernden Flächen gemäß § 7 GAPFÖVOFT förderfähig sind und in Nordrhein-Westfalen und in einem Gebiet nach Nummer 2.2 liegen und
 - b) ein Grundantrag nach Nummer 9.1 und jährlich ein Zahlungsantrag nach Nummer 9.3 fristgerecht gestellt wird.“
 - b) Nummer 4.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Buchstabe b wird die Angabe „des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Angabe „BNatSchG“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend hiervon kann die Bewilligungsbehörde im Falle des Satzes 1 Buchstabe d bei Flächen in öffentlichem Eigentum, die auch pachtzinsfrei nicht verpachtet werden können, nach den konkreten Umständen des Einzelfalles eine Zuwendung nach diesen Richtlinien gewähren.“
5. Nummer 5.1 wird wie folgt gefasst:

„5.1
Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet

 - a) für eine im Zuwendungsbescheid festgesetzte Dauer die Flächen gemäß den vereinbarten Bewirtschaftungsvorgaben zu bewirtschaften oder zu pflegen,
 - b) die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung und die GLÖZ-Standards gemäß Titel III Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parla-

ments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1; L 181 vom 7.7.2022, S. 35; L 227 vom 1.9.2022, S. 137), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1468 vom 14. Mai 2024 (ABl. L, 2024/1468, 24.5.2024) geändert worden ist, die einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem Recht und dem Recht der Europäischen Union einzuhalten,

- c) ihrer Anzeigepflicht nach § 5 GAPFG NRW in Verbindung mit § 20 Absatz 1 GAPFöVOFT nachzukommen,
- d) gemäß § 20 Absatz 3 GAPFöVOFT die für die Antragstellung und Kontrollen erheblichen Unterlagen für die Dauer von sechs Jahren ab dem Ende des Verpflichtungszeitraums aufzubewahren; für Rückstellproben endet die Aufbewahrungsfrist mit dem Ende des auf das Antragsjahr folgenden Jahres und
- e) an der fachlichen Bewertung (Evaluierung) der geförderten Maßnahmen mitzuwirken und beauftragten Stellen die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

6. In Nummer 7.1.1 Satz 1 wird die Angabe „„Erstschwerwernisausgleich Pflanzenschutz“ und der“ gestrichen.

7. Nummer 7.2.5 wird wie folgt gefasst:

„7.2.5

Überträgt die begünstigte Person die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Fläche gemäß § 8 GAPFöVOFT, auf die sich die Verpflichtungen im Rahmen einer mehrjährigen Fördermaßnahme beziehen, oder ihren gesamten Betrieb während eines mehrjährigen Verpflichtungszeitraumes an eine andere Person, die an der gleichen mehrjährigen Fördermaßnahme teilnimmt oder unmittelbar nach der Übernahme teilnehmen wird, so kann die übernehmende Person die Verpflichtungen oder einen Teil dieser, der der übertragenen Fläche entspricht, für den restlichen Zeitraum übernehmen. Erfolgt eine solche Übernahme der Verpflichtungen nicht, so laufen diese aus, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum die für diese Flächen erhaltene Zuwendung zurückzuzahlen ist.“

8. Nummer 7.2.7 wird wie folgt gefasst:

„7.2.7

Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

Die Kürzungs- und Sanktionsregelungen finden keine Anwendung, wenn der Verstoß auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände gemäß § 2 Nummer 5 GAPFG NRW zurückzuführen ist.

Gemäß § 10 Absatz 3 GAPFG NRW sind Fälle höherer Gewalt und außergewöhnliche Umstände der Bewilligungsbehörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Zuwendungsempfänger beziehungsweise die Rechtsnachfolger oder die Vertretungen hierzu in der Lage sind.“

9. Der Nummer 7.3.1 wird folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus greift eine Revisionsklausel gemäß § 5 GAPFöVOFT.“

10. Die Nummern 7.3.2 bis 7.3.6 werden durch die folgenden Nummern 7.3.2 und 7.3.3 ersetzt:

„7.3.2

Die beantragte Förderung wird vollständig oder anteilig abgelehnt oder zurückgenommen, wenn die Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen oder Auflagen nicht erfüllt sind.

7.3.3

Wird festgestellt, dass die Fläche, auf welcher die Fördermaßnahme ordnungsgemäß durchgeführt wurde, die im Antrag auf Auszahlung erklärte Fläche im Flächenverzeichnis unterschreitet, wird der Zuwendungsbetrag, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, auf der Grundlage der bei der Kontrolle ermittelten Fläche gemäß § 21 GAPFöVOFT festgesetzt. Zu Unrecht gewährte Zuwendungen sind zurückzuzahlen.“

11. Die Nummern 8.1 bis 8.6 werden durch die folgenden Nummern 8.1 bis 8.4 ersetzt:

„8.1

Flächenabweichungen

Flächenabweichungen sind innerhalb einer Kulturgruppe zu ermitteln. Innerhalb dieser Förderrichtlinien bilden alle Bewirtschaftungspakete mit gleicher Paketnummer gemäß Anlage 1 eine Kulturgruppe.

8.2

Verstöße gegen Verpflichtungen

Gemäß § 23 GAPFöVOFT Absatz 1 und 3 werden im Falle eines Verstoßes gegen Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen und Auflagen Sanktionen nach § 8 GAPFG NRW unter Berücksichtigung von Schwere, Ausmaß, Dauer und wiederholtem Auftreten des festgestellten Verstoßes angewandt.

Führt die Gesamtbewertung auf der Grundlage der Kriterien gemäß § 23 Absatz 1 GAPFöVOFT zu der Feststellung, dass es sich um einen schwerwiegenden Verstoß handelt, so wird die Förderung ganz abgelehnt oder zurückgenommen. Darüber hinaus wird die begünstigte Person im Kalenderjahr der Feststellung und mindestens im darauffolgenden Kalenderjahr von derselben Intervention oder Fördermaßnahme ausgeschlossen.

8.3

Die nachfolgenden Bestimmungen der Nummern 8.4 bis 8.10 beziehen sich auf die jeweils betroffene Fläche und gelten für den jeweiligen Bewilligungszeitraum. „Betroffene Fläche“ ist der Teilschlag, auf dem der Verstoß vorliegt.

8.4

Der Schwellenwert gemäß § 24 Absatz 2 GAPFöVOFT beträgt bei Verstößen gegen Mindestbreiten 0 Meter, im Übrigen 0 Prozent der Fläche. Die Höhe der Sanktion ist abhängig von der Schwere, dem Ausmaß, der Dauer und der Häufigkeit des festgestellten Verstoßes.“

12. Die Nummer 8.6.1 bis 8.7 werden die Nummern 8.4.1 bis 8.5.

13. Nummer 8.8 wird Nummer 8.6 und wie folgt gefasst:

„8.6

Unbeschadet der allgemeinen Regelungen in Nummer 8.4 werden nachfolgende Regelungen zu Kürzungen und Rückzahlungsverpflichtungen getroffen, die die Mindesthöhe der Sanktionen darstellen. Bei mehreren Verstößen gegen Verpflichtungen der Agrarumweltmaßnahmen wird der Zuwendungsbetrag um den höchsten Prozentwert gekürzt. Eine Kumulation der Kürzungen erfolgt nicht.“

14. Nummer 8.9 wird Nummer 8.7

15. Nummer 8.9.1 wird Nummer 8.7.1 und wird wie folgt gefasst:

„8.7.1

Es werden keine Zuwendungen im Jahr der Feststellung gewährt sowie Zuwendungen für die Vergangenheit der laufenden Bewilligungsperiode zurückgefordert bei mindestens dreimaligem Verstoß gegen

- dieselben Verpflichtungen nach den Nummern 8.7.2 und 8.7.3 innerhalb des Bewilligungszeitraums.“
16. Nummer 8.9.2 wird Nummer 8.7.2.
17. Die Nummern 8.9.3 bis 8.9.6 werden durch die folgenden Nummern 8.7.3 bis 8.7.5 ersetzt:
- „8.7.3**
Die Zuwendung wird im Jahr der Feststellung um 50 Prozent gekürzt bei Verstößen gegen Verpflichtungen zur Bodenbearbeitung, Unkrautregulierung, Einsaat.
- 8.7.4**
Die Zuwendung wird im Jahr der Feststellung um maximal 25 Prozent gekürzt bei Verstößen gegen weitere Verpflichtungen, die sich aus der Anlage 1 ergeben. Die Höhe der Kürzung wird im Einzelfall nach Schwere und Ausmaß festgelegt.
- 8.7.5**
Wird der Verstoß gegen eine Verpflichtung durch die Zuwendungsempfänger selbst angezeigt bevor Kenntnis über anstehende Prüfungen besteht, kann die in den Nummern 8.7.2 bis 8.7.4 jeweils festgelegte Kürzung um 50 Prozent reduziert werden, soweit dies die Schwere des Verstoßes zulässt.“
18. Nummer 8.10 wird Nummer 8.8
19. Die Nummern 8.10.1 und 8.10.2 werden die Nummern 8.8.1 und 8.8.2 und wie folgt gefasst:
- „8.8.1**
Es werden keine Zuwendungen im Jahr der Feststellung gewährt sowie Zuwendungen für die Vergangenheit der laufenden Bewilligungsperiode zurückgefordert bei einem
- a) Verstoß gegen das Umwandlungsverbot,
b) Verstoß gegen Verpflichtungen des Verzichts auf oder der Einschränkung von Düngung und Pflanzenschutz auf gemäß § 30 BNatSchG beziehungsweise § 42 LNatSchG geschützten Biotopen,
c) Verstoß gegen Verpflichtungen des Verzichts auf Pflegeumbruch auf gemäß § 30 BNatSchG beziehungsweise § 42 LNatSchG geschützten Biotopen oder
d) mindestens dreimaligem Verstoß gegen dieselben Verpflichtungen nach den Nummern 8.8.2 bis 8.8.4 innerhalb des Bewilligungszeitraums.
- 8.8.2**
Es werden keine Zuwendungen im Jahr der Feststellung gewährt bei einem
- a) Verstoß gegen Verpflichtungen des Verzichts auf oder der Einschränkung von Düngung und Pflanzenschutz auf allen anderen Flächen als den in Nummer 8.8.1 Buchstabe b genannten,
b) Verstoß gegen die Verpflichtung zum Verzicht auf Pflegeumbruch auf allen anderen Flächen als den in Nummer 8.8.1 Buchstabe c genannten,
c) Verstoß gegen die Verpflichtung zum Verzicht auf Nachsaat,
d) Verstoß gegen Verpflichtungen zur Umwandlung von Acker in Grünland,
e) Verstoß gegen Verpflichtungen zur Regelung der Pflege beziehungsweise der Mahdtermine auf gemäß § 30 BNatSchG beziehungsweise § 42 LNatSchG geschützten Biotopen oder
f) Verstoß gegen die Vorgaben zur Neuanlage von Grünland.“
20. Nummer 8.10.3 wird Nummer 8.8.3 und in Buchstabe b wird die Angabe „8.10.2“ durch die Angabe „8.8.2“ ersetzt.
21. Nummer 8.10.4 wird Nummer 8.8.4 und in Satz 1 wird die Angabe „bis zu“ durch die Angabe „maximal“ ersetzt.
22. Nummer 8.10.5 wird Nummer 8.8.5.
23. Nummer 8.10.6 wird Nummer 8.8.6 und wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „8.10.2 bis 8.10.4“ durch die Angabe „8.8.2 bis 8.8.4“ ersetzt.
b) In Satz 2 wird die Angabe „8.10.5“ durch die Angabe „8.8.5“ ersetzt.
24. Nummer 8.11 wird Nummern 8.9
25. Nummer 8.11.1 wird Nummer 8.9.1 und wird wie folgt gefasst:
- „8.9.1**
Es werden keine Zuwendungen im Jahr der Feststellung gewährt und es werden Zuwendungen für die Vergangenheit der laufenden Bewilligungsperiode zurückgefordert bei Verstößen, die zu einer Zerstörung des geförderten Lebensraums führen.“
26. Nummer 8.11.2 wird Nummer 8.9.2 und wie folgt gefasst:
- „8.9.2**
Es werden keine Zuwendungen im Jahr der Feststellung gewährt bei einem Verstoß gegen Verpflichtungen des Verzichts auf oder der Einschränkung von Düngung und Pflanzenschutz.“
27. Nummer 8.11.3 wird Nummer 8.9.3.
28. Nummer 8.11.4 wird Nummer 8.9.4 und die Angabe „8.11.2 und Nummer 8.11.3“ wird durch die Angabe „8.9.2 und Nummer 8.9.3“ ersetzt.
29. Nummer 8.12 wird Nummer 8.10 und die Angabe „mindestens“ wird gestrichen.
30. Nummer 8.13 wird Nummer 8.11 und wie folgt gefasst:
- „8.11**
Ist der Verstoß auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen, behält die begünstigte Person gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 GAPFG NRW ihren Anspruch, soweit dieser im Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt oder außergewöhnlichen Umstände förderfähig war.“
31. Nummer 8.14 wird Nummer 8.12.
32. In Nummer 9.1 wird die Angabe „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung“ durch die Angabe „Grundantrag gemäß § 4 GAPFöVOFT“ ersetzt.
33. In Nummer 9.1.1 wird wie folgt gefasst:
- „9.1.1**
Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides der Bewilligungsbehörde gehören gemäß Nummer 5.1 VV zu § 44 LHO die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung, mit Ausnahme der Nummern 1.2, 1.3, 1.4, 2, 3, 4, 5.4, 5.5 und 6. Hinsichtlich der Nummer 8 der ANBest-P wird auf die vorrangig geltenden spezialgesetzlichen Regelungen im GAPFG NRW hingewiesen.“
34. Die Nummern 9.3 und 9.4 werden wie folgt gefasst:
- „9.3**
Auszahlungsverfahren
Die Zuwendungen werden auf Antrag jährlich nach Beendigung des jeweiligen Verpflichtungsjahres ausbezahlt. Der Zahlungsantrag gemäß § 16 GAPFG NRW ist im jeweiligen Verpflichtungsjahr im Rahmen des ELAN Verfahrens der EU-Zahlstelle fristgerecht zu stellen.
Die Auszahlung erfolgt durch den Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter (EU-Zahlstelle).
- 9.4**
Verwendungsnachweis
Als Verwendungsnachweis gelten die Angaben zum Grundantrag in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid und dem Zahlungsantrag, insbesondere die darin enthaltene Erklärung, dass die vorgeschriebe-

nen Verpflichtungen eingehalten wurden, sowie das Flächenverzeichnis des Sammelantrages.“

35. Die Nummern 9.6 bis 9.9 werden durch die folgenden Nummern 9.6 und 9.7 ersetzt:

„9.6

Die Zuwendungsempfänger müssen entsprechend § 20 Absatz 2 GAPFöVOFT im Rahmen der Kontrollen mitwirken.

9.7

Es gilt eine Mindestschlaggröße zum Grundantragsverfahren von 0,01 Hektar.“

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Anlage 1**Maßnahmengruppe 1****Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen**

Die Maßnahmen können innerhalb der Bewilligungsperiode auf geeigneten Flächen des Betriebes rotieren, soweit dies der Schutzzweck empfiehlt oder zulässt¹. Davon ausgenommen sind die Pakete 5010, 5033, 5036 und 5037. Bezogen auf den Verpflichtungszeitraum ist in jedem Jahr mindestens eine der nachfolgenden Verpflichtungen einzuhalten. Beziehen sich die vereinbarten Verpflichtungen auf Getreidekulturen können diese innerhalb des Verpflichtungszeitraumes bis zu zweimal ausgesetzt werden. In diesem Fall erfolgt keine Auszahlung.

Bei starkem Auftreten von Problempflanzen kann (außer bei den Paketen 5041 und 5042) in Einzeljahren nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde eine geeignete Bekämpfung in geringstmöglichem Maß erfolgen. Für die Pakete 5041 und 5042 gelten die Bestimmungen der GAPKondV § 17 (4).

Ein Paketwechsel ist gem. 7.2.2 der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz bei gleichzeitiger Anpassung der Prämienhöhe während des Verpflichtungszeitraums innerhalb der Maßnahmengruppe 1 möglich, sofern eine solche Anpassung mit Blick auf die Zielsetzungen der ursprünglichen Verpflichtung hinreichend begründet ist.

Für alle Ackerpakete gilt ein Verbot für Ablagerungen jeglicher Art mit Ausnahme der unter § 9 Absatz 5 und 6 GAPFVFT zulässigen Nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten. Im Einzelfall kann nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde eine Ausnahme erteilt werden.

Der Förderhöchstbetrag pro Hektar und Jahr beträgt 2.280,-Euro.**Paket 5010 - Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz der Feldflora**

- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (fungizide Saatgutbeizen sind zulässig)
- Verzicht auf Beikrautregulierung jeglicher Art
- Verzicht auf Wachstumsregulatoren
- Verzicht auf flüssige organische Düngemittel, ätzende Düngemittel² sowie Klärschlamm
- Verzicht auf mineralische Stickstoffdünger
- Verzicht auf Untersaaten
- Im Verpflichtungszeitraum mindestens dreimaliger Anbau von Getreide oder einer sonstigen zugelassenen Kultur
- Keine Rotationsmöglichkeit auf andere Flächen

Ausgleichsbetrag ha/Jahr
1.145,- Euro

¹ Bei einer Flächenrotation ist kein Änderungsbescheid erforderlich sofern eine Rotation im Zuwendungsbescheid vereinbart wurde.

² Branntkalk, Mischkalk, Kali-Rohsalz bzw. Kainit, Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung (AHL), Ammoniumsulfatlösung (ASL)

Paket 5022 – Verzicht auf Tiefpflügen

- Grubbern und Pflügen bis 30 cm erlaubt

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
30,- Euro

Paket 5024 - Stehen lassen von Getreidestoppeln (außer Mais)

- bis 28. Februar des Folgejahres
- kein Herbizideinsatz auf der Stoppelbrache
- Verzicht auf Beikrautregulierung jeglicher Art

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
250,- Euro

Paket 5025 - Ernteverzicht von Getreide

- bis 28. Februar des Folgejahres
- i.d.R. maximal 0,5 ha große Teilschläge³

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
2.240,- Euro

Paket 5026 - Doppelter Saatreihenabstand im Wintergetreide

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (fungizide Saatgutbeizen sind zulässig)
- Verzicht auf Beikrautregulierung jeglicher Art zwischen 01.04. und 30.06.

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
1.100,- Euro

Paket 5027 - Doppelter Saatreihenabstand im Sommergetreide

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (fungizide Saatgutbeizen sind zulässig)
- Verzicht auf Beikrautregulierung jeglicher Art zwischen 01.04. und 30.06.

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
1.455,- Euro

Paket 5033 - Verzicht auf Insektizide und Rodentizide

- keine Kombinationsmöglichkeit mit Paketen, die bereits einen Verzicht auf Pflanzenschutzmittel beinhalten

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
295,- Euro

Paket 5041 - selbstbegrünte Ackerbrache

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Keine Nutzung des Aufwuchses
- Pflegemanagement und Pflegezeiträume werden im Einzelfall festgelegt

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
1.600,- Euro

³ Im Einzelfall entscheidet die Bewilligungsbehörde über zulässige Ausnahmen.

Paket 5042 – angesäte Blüh- und Schutzstreifen oder –flächen

- Einsaat ausschließlich unter Beachtung landesweit vorgegebener Rahmenmischungen
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Keine Nutzung des Aufwuchses
- Pflegemanagement und Pflegezeiträume werden im Einzelfall festgelegt

		Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
5042 A	Einjährige Einsaat mit Kulturarten	1.750,- Euro
5042 B	Mehrjährige Einsaat mit Kulturarten	
	- im Jahr der Einsaat	1.970,- Euro
	- in den Folgejahren	1.530,- Euro
5042 C	Einjährige Einsaat mit zertifiziertem Regiosaatgut	2.000,- Euro
5042 D	Mehrjährige Einsaat mit zertifiziertem Regiosaatgut	
	- im Jahr der Einsaat	2.280,- Euro
	- in den Folgejahren	1.530,- Euro

Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen - zum Schutz des Feldhamsters**Paket 5021 - Verpflichtung zur Untersaat bzw. Einsaat einer Zwischenfrucht**

- Erhalt der Untersaat/Einsaat bis 15. Oktober (bei nachfolgender Wintergerste, Winterhafer bis 20.09.)

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
140,- Euro

Paket 5022 F – Verzicht auf Tiefpflügen

- Grubbern und Pflügen bis 30 cm erlaubt

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
30,- Euro

Paket 5024 F - Stehen lassen von Stoppeln in geeigneten Kulturen

- bis 15. Oktober (bei nachfolgend Wintergerste, Winterhafer bis 20. September)
- kein Herbizideinsatz auf der Stoppelbrache
- keine mechanische oder andere Art der Beikrautregulierung

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
185,- Euro

Paket 5025 F- Ernteverzicht von Getreide und Körnerleguminosen

- bis 15. Oktober (bei nachfolgend Wintergerste, Winterhafer bis 20. September)

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
2.240,- Euro

Paket 5032 – eingeschränkter Pflanzenschutz

- Beschränkung auf einen zweimaligen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln pro Jahr

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
280,- Euro

Paket 5035 - Verzicht auf bestimmte organische Düngemittel

- zulässig sind Festmist, Kompost und Champost

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
135,- Euro

Paket 5036 - Verzicht auf Rodentizide

- Keine Rotationsmöglichkeit auf andere Flächen
- nur in Verbindung mit anderen den Feldhamster fördernden Maßnahmen

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
55,- Euro

Paket 5037 –Feldhamster freundliche Fruchtfolge

- Änderung der üblichen Fruchtfolge durch Eingliederung eines mindestens zweijährigen Anbaus von Luzerne, Klee, Klee gras
- In der Fruchtfolge werden zwei Jahre Anbau von Getreide oder Körnerleguminosen sowie ein zweijähriger Anbau von Luzerne, Klee, Klee gras vorausgesetzt. Es ist auch möglich anstelle von Getreide oder Körnerleguminosen über mehr als zwei Jahre Luzerne, Klee oder Klee gras anzubauen.
- Eine Nutzung des Aufwuchses ist zulässig
- Keine Rotationsmöglichkeit auf andere Flächen

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
785,- Euro

Paket 5042 F - Ackerbrache mit feldhamsterfördernder Einsaat

- mehrjährige Einsaat mit Klee/Klee gras oder Luzerne
- Pflegemanagement und Pflegezeiträume werden im Einzelfall festgelegt
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- keine Nutzung des Aufwuchses

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr

- im Jahr der Einsaat 1.970,- Euro

- in den Folgejahren 1.530,- Euro

Maßnahmengruppe 2

Vertragsnaturschutz im Grünland

Ein Paketwechsel ist gem. 7.2.2 der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz bei gleichzeitiger Anpassung der Prämienhöhe während des Verpflichtungszeitraums innerhalb der Maßnahmengruppe 2 möglich, sofern eine solche Anpassung mit Blick auf die Zielsetzungen der ursprünglichen Verpflichtung hinreichend begründet ist. Für alle Grünlandpakete gilt ein Verbot für Ablagerungen jeglicher Art mit Ausnahme der unter § 9 Absatz 5 und 6 GAPFVFT zulässigen nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten. Im Einzelfall kann nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde eine Ausnahme erteilt werden.

Paket 5100 - Umwandlung von Acker in Grünland

- Umwandlung von Acker in Grünland gemäß fachlicher Vorgaben und Verfahren ⁴	Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
A) bei Selbstbegrünung mit vorbereitender Bodenbearbeitung oder Einsaat mit einer vorgegebenen Rahmenmischung im 1. Jahr	615,- Euro
in den Folgejahren	440,- Euro
B) durch Mahgutübertragung oder Einsaat von gebietseigenem bzw. Regiosaatgut im 1. Jahr	2.040,- Euro
in den Folgejahren	440,- Euro

Die Förderung ist für die Dauer von zwei Bewilligungsperioden und nur in Verbindung mit einer ergänzenden Grünlandextensivierung der Maßnahmengruppe 2 möglich.

Paket 5121 bis 5124 - Grünlandextensivierung ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkung

- Verzicht auf jegliche Düngung und Pflanzenschutzmittel⁵
- Verzicht auf Nachsaat⁶ und Pflegeumbruch
- i.d.R. keine Winterbeweidung⁷
- Eine Förderung ist nur für die Dauer von zwei Bewilligungsperioden als Erstextensivierung möglich.

Ausgleichsbetrag in Euro/ha/Jahr		
Höhenlage	bis 200 m ü. NN	über 200 m ü. NN
bei Beweidung	470,- € (5121)	345,- € (5123)
bei Mahd	415,- € (5122)	355,- € (5124)

⁴ U.a. Selbstberasung, Ausbringen von Mäh- oder Druschgut, Einsaat mit einer standortangepassten Naturraum- bzw. zertifizierten Regiosaatgutmischung

⁵ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot des Einsatzes von PSM bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

⁶ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot der Nachsaat bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 30,- €/ha/Jahr.

⁷ Im Einzelfall entscheidet die Bewilligungsbehörde über zulässige Ausnahmen.

Grünlandextensivierung mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen

Paket 5131 bis 5146 - Extensive Weidenutzung

- Es besteht Beweidungspflicht.
- In den in Tabelle 1 genannten Zeiträumen ist die Besatzdichte auf 2 bzw. 4 GVE pro Hektar eingeschränkt.
- Zulässige Pflege- und Düngemaßnahmen sind vor den in Tabelle 1 je Höhenlage erstgenannten Terminen abzuschließen.^{8,9} Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall bei entsprechendem Witterungsverlauf einer späteren Pflege- und Düngemaßnahme zustimmen, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.
- Nach den genannten Zeiträumen können Beweidung, Nachmahd und sonstige zulässige Weidepflegemaßnahmen in der Regel uneingeschränkt erfolgen.
- In Extensivierungsstufe 1 wird die zulässige Menge an Stickstoff in kg/ha/Jahr festgelegt.
- Auf Kleinstflächen unter 0,5 ha können 2 GVE pro Fläche, bei 0,5 bis 1 ha 4 GVE pro Fläche zugelassen werden. Dies ist nur in Verbindung mit den Paketen 5141 bis 5146 möglich.

Tabelle 1: Paket 5131 bis 5146 Regelungen und Ausgleichsbeträge in Euro/ha/Jahr

Höhenlage der Fläche m ü. NN und Zeitraum für eingeschränkte Beweidungsdichte	Extensivierungsstufe 1		Extensivierungsstufe 2	
	2 GVE / ha	4 GVE / ha	2 GVE / ha	4 GVE / ha
bis 200 m 15.03. - 15.06.	675,- € (5131)	550,- € (5141)	710,- € (5132)	625,- € (5142)
200 - 400 m 01.04. - 01.07.	410,- € (5133)	370,- € (5143)	490,- € (5134)	445,- € (5144)
über 400 m 01.04.- 15.07	410,- € (5135)	370,- € (5145)	490,- € (5136)	445,- € (5146)

⁸ Soweit gesetzlich oder untergesetzlich eine Einschränkung der Frühjahrsbearbeitung bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 45,- €/ha/Jahr.

⁹ Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde auch nach dem genannten Termin mechanisch beseitigt werden.

¹⁰ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot des Einsatzes von PSM bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

¹¹ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot der Nachsaat bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 30,- €/ha/Jahr.

Paket 5151 bis 5169 - Extensive Wiesennutzung

- Es besteht Mahdpflicht.
- Die erste Mahd ist je nach Höhenlage ab dem in Tabelle 2 genannten Zeitpunkt zulässig¹². Ist witterungsbedingt eine Nutzung zu einem früheren Zeitpunkt angezeigt, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall einer früheren Nutzung (bis zu 5 Werktagen) im betreffenden Jahr zustimmen, sofern keine naturschutzfachlichen Gründe entgegenstehen.
- Nach der ersten Mahd können Nachbeweidung, Nachmahd und sonstige zulässige Pflegemaßnahmen in der Regel uneingeschränkt erfolgen.
- In Extensivierungsstufe 1 wird die zulässige Menge an Stickstoff in kg/ha/Jahr festgelegt.
- Zulässige Pflege- und Düngemaßnahmen sind grundsätzlich vor den in Klammern genannten Zeitpunkten abzuschließen^{13,14}. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall bei entsprechendem Witterungsverlauf, einer späteren Pflege- und Düngemaßnahme zustimmen, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.

Tabelle 2: Paket 5151 bis 5168 - Regelungen und Ausgleichsbeträge in Euro/ha/Jahr¹⁵

	Extensivierungsstufe 1			Extensivierungsstufe 2		
Höhenlage der Fläche m ü. NN und Ende der Frühjahrsbearbeitung	Ganzjährig Verzicht auf: <ul style="list-style-type: none"> • flüssige organische Düngemittel, Gärreste, Geflügelmist und mineralische N-Dünger • Pflanzenschutzmittel¹⁶ • Pflegeumbruch 			Ganzjährig Verzicht auf: <ul style="list-style-type: none"> • jegliche N-Dünger • Pflanzenschutzmittel¹⁶ • Nachsaat¹⁷ • Pflegeumbruch 		
Paket	5151	5153	5155	5152	5154	5156
bis 200 m (15.03.)	ab 20.05. 550,-	ab 01.06. 580,-	ab 15.06. 610,-	ab 20.05. 610,-	ab 01.06. 650,-	ab 15.06. 700,-
Paket	5157	5159	5161	5158	5160	5162
200 - 400 m (01.04.)	ab 01.06. 390,-	ab 15.06. 410,-	ab 01.07. 440,-	ab 01.06. 450,-	ab 15.06. 480,-	ab 01.07. 520,-
Paket	5163	5165	5167	5164	5166	5168
über 400 m (01.04.)	ab 15.06. 390,-	ab 01.07. 410,-	ab 15.07. 440,-	ab 15.06. 450,-	ab 01.07. 480,-	ab 15.07. 520,-

¹² Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogel-, anderer Tier- oder Pflanzenarten besteht die Pflicht zur Verschiebung des Mahdtermins bis zum Ende der Brutzeit bzw. bis zum für die jeweilige Art entscheidenden Zeitpunkt. Sofern der Mahdtermin über den letztgenannten Termin der jeweiligen Höhenlage gemäß Tabelle 2 hinaus verschoben werden muss, wird zusätzlich ein Ausgleichsbetrag von 60,- €/ha/Jahr für jeweils 14 Tage Mahdverschiebung (max. 180,- €/ha/Jahr) gezahlt (Paket 5169).

¹³ Soweit gesetzlich oder untergesetzlich eine Einschränkung der Frühjahrsbearbeitung bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 45,- €/ha/Jahr.

¹⁴ Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde auch nach dem genannten Termin mechanisch beseitigt werden.

¹⁵ Soweit auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen gesetzlich oder untergesetzlich eine Einschränkung auf eine zweimalige Mahd besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 235,- €/ha/Jahr.

¹⁶ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot des Einsatzes von PSM bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

¹⁷ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot der Nachsaat bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 30,- €/ha/Jahr.

Paket 5170 - Extensive ganzjährige* Großbeweidungsprojekte

- mindestens 10 ha durchgängige Beweidungsfläche
- Beweidungsdichte max. 0,6 GVE/ha
- Verzicht auf Düngung¹⁸ und Pflanzenschutzmittel¹⁹
- Keine mechanische Weidepflege vor dem 15.06 (danach Weidepflege in vorheriger Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde möglich)
- Zufütterung nur bei Futtermangel in der Vegetationsruhe (u.a. zur Beachtung tierschutzrechtlicher Bestimmungen)

* Die Beweidungspflicht entfällt bei klimatisch bedingten Einstellungen in den Wintermonaten (Beachtung tierschutzrechtlicher Bestimmungen).

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
560,- Euro

Naturschutzgerechte Bewirtschaftung oder Pflege von Offenlandbiotopen²⁰**Paket 5200 – Biotoppflege durch Beweidung**

- Verzicht auf Düngung²¹ und Pflanzenschutzmittel¹⁹
- Weidetierart, Besatzdichte und Beweidungszeitraum sowie sonstige Pflegemaßnahmen (einschl. Nachmahd) richten sich nach naturschutzfachlichen Erfordernissen und werden im Einzelfall festgesetzt.
- Keine Winterbeweidung auf trittempfindlichen Standorten

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
620,- Euro

Paket 5210 - Biotoppflege durch Mahd

- Verzicht auf Düngung²¹ und Pflanzenschutzmittel¹⁹
- Mahdzeitpunkte und sonstige Pflegemaßnahmen (einschl. Nachbeweidung) richten sich nach naturschutzfachlichen, biotopspezifischen Erfordernissen und werden im Einzelfall festgesetzt.
- Das Mähgut ist in der Regel²² zu entfernen.

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
595,- Euro

¹⁸ Der Verzicht auf Düngung ist zwar Regelungsbestandteil der Maßnahme, aber im Rahmen der Prämienkalkulation ohne finanzielle Relevanz. Daher ist dieses Paket auch bei gesetzlichen oder untergesetzlichen Einschränkungen der Düngung zulässig.

¹⁹ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot des Einsatzes von PSM bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr

²⁰ Diese Pakete können Anwendung finden, soweit die extensiven Weide- und Wiesennutzungen z.B. aufgrund des Grünlandstatus der Flächen oder spezifischer Biotoppflegeanforderungen nicht geeignet sind.

²¹ Der Verzicht auf Düngung ist zwar Regelungsbestandteil der Maßnahme, aber im Rahmen der Prämienkalkulation ohne finanzielle Relevanz. Daher ist dieses Paket auch bei gesetzlichen oder untergesetzlichen Einschränkungen der Düngung zulässig.

²² Im Einzelfall entscheidet die Bewilligungsbehörde über zulässige Ausnahmen.

Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandbewirtschaftung oder Pflege von Offenlandbiotopen

Prämien für zusätzliche Maßnahmen werden nur in den Jahren gewährt, in denen die betreffende Maßnahme durchgeführt wird. Die Maßnahmen können auch während der Laufzeit einer Bewilligung über einen entsprechenden Vordruck für einzelne Jahre oder die Restlaufzeit ergänzend bewilligt werden.

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr

Paket 5500

Einsatz von Ziegen aus naturschutzfachlichen Gründen 70,- Euro

Paket 5510

Handarbeitsleistungen beim Mähen und/oder Bergen des Schnittgutes 1.290,- Euro

Paket 5520

Einsatz schonender Mähtechnik 130,- Euro

Paket 5530

Beseitigung unerwünschten Gehölzaufwuchses zur Erhaltung von Grünlandbiotopen 900,- Euro

Paket 5550

Zweite Mahd ab 15.09. 250,- Euro

Paket 5560²³

Für weitere zusätzliche besondere Bewirtschaftungsauflagen oder -erschwernisse, die als Zusatzleistung auch in einzelnen Bewirtschaftungsjahren vom Zuwendungsempfänger erbracht werden, kann die Bewilligungsbehörde eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gewähren.

Die Prämienhöhe ist im Einzelfall z.B. anhand von zusätzlichen Lohn- und/oder Maschinenkosten festzulegen und beträgt **maximal 300,- Euro/ha/Jahr**.

Zu den besonderen Auflagen oder Erschwernissen zählen unbeschadet weiterer Fälle

- die fachgerechte Entsorgung von zu entfernendem nicht verwertbarem Mähgut (z.B. von Naturschutzbrachen, Flächen mit Problemkräutern wie Jakobskreuzkraut)
- der erschwerte Abtransport aufgrund örtlicher Gegebenheiten z.B. aus engen Tallagen
- der zusätzliche Aufwand bei Pflegeleistungen in steilen Hanglagen/engen Tälern
- der zusätzliche Aufwand bei erschwerenden Bodenbedingungen (Pflegetechniken auf staunassen Flächen u. a.)
- der völlige Beweidungsverzicht in Einzeljahren
- der geforderte Einsatz spezieller Geräte außerhalb von Paket 5520

²³ Die Finanzierung dieser Zusatzleistung erfolgt ohne EU-Beteiligung.

Maßnahmengruppe 3**Pflege und Nachpflanzung von Streuobstbeständen und Hecken****Paket 5301 - Pflege und Nachpflanzung bestehender Streuobstbestände**

Fördervoraussetzung:

- Mindestobstbaumbestand 35 Bäume/ha
- Mindestflächengröße 0,15 ha (in diesem Fall mit Baumbestand von mind. 9 Bäumen)
- gefördert werden höchstens 76 Bäume/ha

Ergänzungspflanzung und Pflege durch:

- Ergänzung vorhandener Obstbaumbestände entsprechend fachlicher Vorgaben mit geeigneten Obstbaumsorten, die Gütebestimmungen entsprechen
- Baumpflegemaßnahmen durch Erziehungs-, Erhaltungs- und Verjüngungsschnitt entsprechend fachlicher Vorgaben
- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenbehandlung²⁴ der Obstbäume

Ausgleichsbetrag
20,- Euro Baum/Jahr
max. 1.520,- Euro/ha/Jahr

Paket 5302 - Extensive Unternutzung von Streuobstbeständen

- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz²⁵- und Düngemittel
- nur förderfähig in Verbindung mit Paket 5301

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
260,- Euro

Paket 5400 – Pflege und Nachpflanzung bestehender Hecken

Die Bewilligungsbehörde legt im Einzelfall die erforderlichen Pflegemaßnahmen fest.

Dazu gehören:

- Art der Pflegemaßnahme wie auf-den-Stock-Setzen und/oder Auslichten
- ggf. Nachpflanzung standortgerechter Arten aus gebietseigener Herkunft, einschl. ggf. erforderlicher Verbisschutzmaßnahmen
- Reisigentfernung oder -aufschichtung
- bei vorhandenem Saumstreifen mindestens einmalige Mahd innerhalb der Bewilligungsperiode mit Abräumpflicht des Mähgutes

Prämienstufe 1Ausgleichsbetrag m²/ Jahr

- Standardaufwand für ortsübliche Heckenpflege 0,6 Euro

Prämienstufe 2

0,9 Euro

- erhöhter Pflegeaufwand/erhöhter Schwierigkeitsgrad z.B. bei besonders breiten Hecken, hohem Anteil an Dornengehölzen, großen Schnittmengen, ungünstigen topographischen Verhältnissen, kürzerem Pflageurnus

²⁴ Im ökologischen Landbau zugelassene Mittel können eingesetzt werden.

²⁵ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot des Einsatzes von PSM bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung des Viehbesatzes

Bei der Ermittlung des Viehbesatzes ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

Kälber und Jungvieh unter 6 Monaten	0,40 GVE
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,60 GVE
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,00 GVE
Pferde, einschließlich Esel, unter 6 Monaten	0,50 GVE
Pferde, einschließlich Esel, von mehr als 6 Monaten	1,00 GVE
Mutterschafe	0,15 GVE
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,10 GVE
Ziegen	0,15 GVE

Anlage 2

Kombinationsmöglichkeiten bei der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen untereinander, mit dem Ökologischen Landbau und den Ökoregelungen sowie der Ausgleichzahlung Umwelt

Symbol	Erläuterung	Agrarumweltmaßnahmen / Ökolandbau / Vertragsnaturschutz/ Ausgleichszahlung												
		Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen	Anlage von Uferrandstreifen	Anlage von Erosionsschutzstreifen	Anlage mehrjähriger Buntbrachen	Getreideanbau mit weiter Reihe und optionaler	Anbau von mehrjährigen Wildpflanzen	Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge	Ökologischer Landbau	Vertragsnaturschutz - Grünland	Vertragsnaturschutz - Acker	Vertragsnaturschutz - Streuobst und Hecken	Ausgleichszahlung Umwelt - Basisprämie	Ausgleichszahlung Umwelt - Top Up
+	Kombination möglich; keine Verrechnung der Prämien													
-	Kombination sachlogisch nicht möglich													
-	Kombination nicht möglich													
↑	die jeweils höhere Prämie wird ausgezahlt													
↓	Prämie für ÖR wird teilweise abgezogen (bei Vertragsnaturschutz teilweise auch zu 100 %)													
100%↓	Prämie für ÖR bzw. Erschwernisausgleich wird zu 100 % abgezogen													
+/-/↑/↓	Kombination abhängig von Vertragsnaturschutzpaket													
Agrarumweltmaßnahmen Ökolandbau Vertragsnaturschutz	Anbau vielfältiger Kulturen		+	+	-	+	+	+	↓	-	+/-	-	-	-
	Anlage von Uferrandstreifen			-	-	-	-	+	↑	-	-	-	-	-
	Anlage von Erosionsschutzstreifen				-	-	-	+	↑	-	-	-	-	-
	Anlage mehrjähriger Buntbrachen								↑	-	-	-	-	-
	Getreideanbau mit weiter Reihe (opt. Stoppelbrache)								↑	-	-	-	-	-
	Anbau von Wildpflanzen zur energetischen Nutzung								+	↑	-	-	-	-
	Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge								+	-	+	-	-	-
	Ökologischer Landbau									↑	+/- /↑	+/-	+	+/-
	Vertragsnaturschutz – Grünland										-	+/-	+	-
	Vertragsnaturschutz - Acker											-	-	-
	Vertragsnaturschutz - Streuobst und Hecken										+/-		+/-	+/-
Öko-Regelungen ^a	Anlage nicht produktiver Flächen auf Ackerland, optional mit Blühstreifen oder -flächen (ÖR 1a/b)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Anlage von Blühstreifen oder -flächen (ÖR 1c)	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-
	Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland (ÖR 1d)	-	-	-	-	-	-	-	+	+	-	+/-	+	+
	Anbau vielfältiger Kulturen mit mind. fünf Hauptfruchtarten (ÖR 2)	+	+	+	-	+	+	+	+	-	+	-	-	-
	Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise (ÖR 3)	+	-	-	-	-	-	+	+	-	-	-	-	-
	Extensivierung des gesamten Dauergrünlands (ÖR 4)	-	-	-	-	-	-	-	↓	100% ↓	-	+ / ↓	+	+
	Ergebnisorientierte Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (ÖR 5)	-	-	-	-	-	-	-	+	+	-	+/-	+	+
	Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturfleichen ohne Verwendung von chemisch-synthetischen PSM (ÖR 6)	+	100% ↓	100% ↓	-	+	-	+	100% ↓	-	+/-	-	-	-
Anwendung von bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden in Natura-2000-Gebieten (ÖR 7)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	

^a Öko-Regelungen gem. § 20 GAPDZG

Einzelpreis dieser Nummer 7,60 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,- Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31.10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i.S.d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: Bagel Security-Print GmbH & Co. KG, Grunewaldstraße 59, 41066 Mönchengladbach

ISSN 0177–3569